

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Oneface Vocal Arts/ Heike Hagen, Velve

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Akquise- und Beratungsdienstleistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Heike Hagen geändert oder ausgeschlossen wurden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der von Heike Hagen vermittelten Dienstleister oder der Auftraggeber von Heike Hagen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen Heike Hagen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind stets freibleibend, Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch sowohl Heike Hagen als auch den Auftraggeber verbindlich; dies gilt namentlich für die Vereinbarungen über Art und Umfang der auf den Auftraggeber oder Kunden zu übertragenden Verwertungsrechte.
2. Die zum Angebot gehörenden Gegenstände und Unterlagen, z.B. Manuskripte, Entwürfe und Demoaufnahmen, dürfen vom Auftraggeber nur als Beispiele für die von Heike Hagen angebotenen Dienstleistungen geprüft werden und sind ihr auf Verlangen sofort wieder auszuhändigen.
3. Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung den Endkunden, das Produkt, den Einsatzbereich und die Nutzungsdauer für die Produktion oder Dienstleistung anzugeben. Änderungen sind Heike Hagen unverzüglich mitzuteilen.

III. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Jeder Heike Hagen erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den von ihr erstellten Audioproduktionen gerichtet ist. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von Heike Hagen erstellten Produktionen und Dienstleistungen, z.B. Funk-, Musik- und TV-Produktionen, Werbeproduktionen und Audioguides sowie einzelner Dienstleistungen hierfür gehen ausschließlich im vereinbarten Umfang, für die vereinbarte Zeit und für den vereinbarten Zweck auf den Auftraggeber über.
2. Alle Entwürfe und fertigen Produktionen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keine Vergütungsminderung zur Folge und begründen auch kein Miturheberrecht.
3. Weder mit der Auftragserteilung noch mit der Bezahlung der bestellten Audioproduktion oder Dienstleistung begründet sich eine Exklusivität oder ein Konkurrenzverbot zu Lasten von Heike Hagen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Individualvereinbarung. Ansonsten bleibt Heike Hagen berechtigt, nach Ablauf des zeitlich begrenzten Verwertungsrechts des Auftraggebers die von ihr erstellten Audioproduktionen und Dienstleistungen anderweitig zu verwerten, soweit nicht Persönlichkeitsrechte oder Leistungsschutzrechte des Auftraggebers dieser Verwertung entgegenstehen.
4. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung über. Heike Hagen ist im übrigen berechtigt, dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung und Verwertung einer von ihr erstellten Audioproduktion oder Dienstleistung zu untersagen, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung, die er im Rahmen der mit Heike Hagen oder einem von

ihr vermittelten Dienstleister oder Unternehmen bestehenden Geschäftsverbindung schuldet, sich mehr als 14 Tage in Verzug befindet.

5. Heike Hagen ist berechtigt, alle Produktionen und Dienstleistungen oder Teile davon, die im Auftrag von Kunden entstanden sind, zum Zweck der Eigenwerbung unentgeltlich zeitlich und räumlich uneingeschränkt in allen Medien zu nutzen. Heike Hagen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dazu den Namen des Auftraggebers zu nennen.

IV. Umfang der Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers im einzelnen – Rechte und Pflichten des Auftraggebers bei der Verwertung

1. Sprach- und Musikaufnahmen von Heike Hagen oder Teile hieraus dürfen nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, nicht einem anderen als dem vertraglich definierten Zuschauerkreis vorgeführt und insbesondere nicht in einem anderen als dem vereinbarten Medium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur als schriftliche Individualvereinbarung möglich.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, ihm durch Heike Hagen überlassene oder erstellte Layouts von Sprachaufnahmen und Audioproduktionen für Präsentationen und Markttests zu verwenden sowie die von ihm benötigten Motive aus dem Material herzustellen. Ohne Freigabe von Heike Hagen dürfen die Layouts jedoch weder ausgestrahlt noch sonstwie einer breiten Öffentlichkeit, gleich zu welchen Zwecken, zugänglich gemacht werden; dies gilt auch für die Verwendung von Teilen des Layouts.

3. Werbespots dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 12 Monaten, berechnet ab Freigabe des Spots durch Heike Hagen zur Ausstrahlung gelangen, spätestens aber ab erstmaliger Ausstrahlung, mittels des vereinbarten Mediums innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets.

4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Freigabe durch Heike Hagen von Heike Hagen erstellte Aufnahmen zur Herstellung einer anderen oder neuen Produktion, oder in einem anderen Medium oder unter Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, sonstiger Multimediaanwendungen etc. zu verwenden; für die diesbezügliche Freigabe wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig.

5. Namensnennung im Abspann/ Impressum/ Programmheft erfolgt gemäß §§ 13,74 UrhG wie folgt:
„Sprecherin: Heike Hagen“ bzw. „Musik: Velve“.

V. Vermittlung von Sprechern und Leistungen

1. Bei der Akquise von externen Dienstleistern und Unternehmen durch Heike Hagen kommt zwischen dem Auftraggeber und dem externen Dienstleister ein eigener Vertrag zustande. Die Informationspflichten des Auftraggebers an Heike Hagen bleiben hiervon jedoch unberührt. Heike Hagen übernimmt keinerlei Haftung für Versäumnisse oder Vertragsbrüche seitens der externen Dienstleister oder Auftraggeber. Heike Hagen kann zudem nicht garantieren, dass das vom externen Dienstleister gelieferte Produkt den Anforderungen oder Vorstellungen des Auftraggebers entspricht. Änderungen und Korrekturen, die nach der Aufnahme benötigt werden, sind in jedem Fall kostenpflichtig.

2. Für die Abführung von eventuell fälligen Abgaben zur Künstlersozialversicherung für externe Dienstleister ist der Auftraggeber verantwortlich.

3. Heike Hagen haftet gegenüber externen Dienstleistern und Unternehmen nicht bei Vertragsverletzungen seitens des Auftraggebers (Zahlungsverzug, verspätete Absage, Urheberrechts-, Verwertungsrechtsverletzungen etc.).

VI. Honorare und Zahlungsziel

1. Für die Höhe der einzelnen Honorare gilt, soweit nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde, die aktuelle Preisliste von Heike Hagen, die jederzeit angefordert werden kann. Sagt der Auftraggeber einen

Produktionstermin weniger als 24 Stunden vor Produktionsbeginn ab und sollte kein Ersatztermin gefunden werden, an dem Heike Hagen verfügbar ist, so werden 100 % des vereinbarten Honorars zur Zahlung fällig. Sagt der Auftraggeber einen Produktionstermin weniger als sieben Tage vor Produktionsbeginn ab und sollte kein Ersatztermin gefunden werden, an dem Heike Hagen verfügbar ist, so werden 40 % des vereinbarten Honorars zur Zahlung fällig. Kann Heike Hagen einen verabredeten Produktionstermin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höherer Gewalt nicht einhalten, so haftet sie nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

2. Aufnahmen und Audioproduktionen werden von Heike Hagen auf Basis eines vom Auftraggeber bis 24 Stunden vor Produktionsbeginn abzuliefernden finalen Manuskripts sowie präziser Regieanweisungen und technischer Angaben zu TCs, In- und Outcues und sonstiger technischer Features erstellt. Erhält Heike Hagen das Manuskript nicht bis spätestens 24 Stunden vor Produktionsbeginn, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein Ausfallhonorar von 40 % des vereinbarten Honorars geltend zu machen oder einen späteren Produktionstermin zu verlangen. Heike Hagen übernimmt keine Haftung für ein fehlerhaftes Manuskript oder unpräzise technische bzw. unvollständige Regie- Anweisungen. Aus einem fehlerhaften Manuskript oder unpräzisen bzw. unvollständigen technischen und Regie-Anweisungen entstehende nachträgliche Änderungswünsche sind in jedem Fall kostenpflichtig.

3. Änderungen sind bis 7 Tage nach Produktionsende möglich. Bei neu zu erstellenden Sprachaufnahmen von weniger als 20 % des ursprünglichen Volumens werden 50 % des vereinbarten Honorars zur Zahlung fällig, bei neu zu erstellenden Sprachaufnahmen von mehr als 20 % des ursprünglichen Volumens werden 100 % des vereinbarten Honorars zur Zahlung fällig. Bei nachträglichen Änderungen von TC-Angaben, In- und Outcues oder sonstigen audiotechnischen Features werden Studiokosten nach Preisliste berechnet. Bei Neu-Einbestellung in externe Studios werden 100 % des vereinbarten Honorars fällig. Bei Musikkompositionen sind 2 Layouts im Preis enthalten. Jeder darüber hinaus gehende Aufwand wird berechnet.

4. Bei Auftragsvolumina bis € 3.000 werden 100 % des Honorars per Vorkasse zur Zahlung an Heike Hagen fällig. Bei Auftragsvolumina ab € 3.000 wird das Honorar in Teilzahlungen à conto zur Zahlung an Heike Hagen fällig.

5. Rechnungen sowie insbesondere Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden von Heike Hagen aus Gründen der Rechtssicherheit per Fax oder auf dem Postweg zugestellt.

VII. Vertragsverletzung

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder einer Audioproduktion entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum, Bereich, über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an Heike Hagen zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

VIII. Haftung

1. Heike Hagen haftet nicht für den Inhalt der Produktionen. Insoweit wird Heike Hagen ausschließlich auf Weisung und im Interesse des Auftraggebers tätig, ohne dass sie eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Inhalt der Produktionen hat. Heike Hagen übernimmt daher keine Haftung für wettbewerbs-, urheber-, marken- und sonstige rechtliche Folgen einer Produktion, die aus vom Auftraggeber vorgegebenem Inhalt und Form herrühren, und zwar weder im Verhältnis zum Auftraggeber noch im Verhältnis zu Dritten.

2. Kann Heike Hagen wegen Erkrankung eines für die Produktion vorgesehenen externen Dienstleisters oder vermittelten Sprechers oder eines anderen in der Person des vorgesehenen Mitarbeiters oder des vermittelten Sprechers, von diesen nicht verschuldeten Grundes (§ 616 BGB analog) einen verabredeten

Produktionstermin nicht einhalten, so haftet Heike Hagen nicht für die dadurch anfallenden Kosten und Schäden; dasselbe gilt, wenn die externen Dienstleister aus sonstigen von Heike Hagen nicht zu vertretenden Gründen an der Wahrnehmung eines vereinbarten Produktionstermins verhindert ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort der wechselseitigen Vertragspflichten ist Berlin. Zahlungen haben die Auftraggeber in Abänderung des § 270 BGB am Sitz von Heike Hagen zu leisten. Wählen sie einen unbaren Zahlungsweg, so tragen die Auftraggeber das Risiko rechtzeitigen Zahlungseingangs.
2. Gerichtsstand für alle gerichtliche Streitigkeiten ist Berlin, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien einschließlich der hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Klausel der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vertragsregelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.